

den Kammern nicht zu Stande, weil dieselbe von einer Seite auf eine Art und Weise ausgelegt wurde, mit der die erste Kammer sich nicht einverstehen konnte, und nur im Gedränge der letzten Tage des Landtags beschloß man, sich zu einer ständischen Schrift zu vereinigen, worin ausgesprochen wurde, „daß die Regierung über Aufhebung und beziehentlich Ablösung der aus dem öffentlichen und Privatrechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitze unterscheiden, Gesetzentwürfe vorlegen möge.“ Also der Inhalt dieser Gesetzentwürfe sollte auch nach diesem Antrage auf jeden Fall erst noch der Prüfung und Beistimmung der Stände vorbehalten bleiben. Uebrigens erklärt jetzt die Staatsregierung selbst in den Motiven Seite 375, jener ständische Antrag habe durch Einführung der Grundrechte seine Erledigung erhalten. Es kommt also jetzt auf ihn und auf jene Petition eigentlich gar nichts mehr an, und wir haben es sonach nur noch mit dem zweiten Motiv der Gesetzentwürfe zu thun, nämlich mit den Grundrechten. Ich gehe nicht ein auf das, was von verschiedenen Seiten geäußert worden ist, auf die Behauptung, daß sie überhaupt keine gesetzliche Gültigkeit bei uns haben könnten. Wenn ich auch annehme, daß sie durch die erfolgte Publication als Reichsgesetz Gültigkeit im Lande erlangt haben, so bleibt doch immer, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, soviel ganz gewiß, daß der Entwurf, der uns vorgelegt worden ist, weit über die Grundrechte hinausgeht. Er erklärt auch eine Menge Rechte ohne Weiteres durch Einführung der Grundrechte für weggefallen, von denen es durchaus zweifelhaft ist, ob sie wirklich unter §. 35 der Grundrechte subsumirt werden können. Daß aber bei der Auslegung eines solchen Gesetzes, wo es sich um Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte handelt, die Interpretation nicht in noch weiterem Sinne Platz greifen dürfe, als es durchaus nothwendig sei, ist schon nach allgemein rechtlichen Principien anzunehmen und unzweifelhaft. Ich muß also dabei stehen bleiben, daß ich durchaus nicht zugeben kann, daß alle in §. 4 unseres Gesetzentwurfes genannte Rechte und Nutzungen durch die Einführung der Grundrechte seit dem 2. März 1842 in Wegfall gekommen wären und der Wegfall dieser Rechte eine vollendete Thatsache sei. Mag auch die Einführung der Grundrechte eine vollendete Thatsache sein, der Wegfall, welchen die Regierung daraus folgert, ist noch keine vollendete Thatsache. Nicht nur, daß eine Menge Leistungen noch heute unweigerlich gegeben werden, so sind auch die Bestimmungen in §. 35 der Grundrechte so schwankend und ungewiß, daß sie ohne specielle Interpretation gar nicht zur Ausführung kommen können. Dies hat auch das Ministerium von 1849, das Ministerium v. d. Pfordten, sehr wohl gefühlt, als es bei Vorlegung der Grundrechte eine Beilage sub B. beifügte, welche genaue Bestimmungen über die Ausführung derselben enthielt, und das Ministerium erklärte damals ausdrücklich, in Publication der Grundrechte nur unter der Be-

dingung bewilligen zu können, daß diese Erläuterungen zugleich mit publicirt würden. Den traurigen Wirren, welche damals stattfanden, ist es zuzuschreiben, daß der Eintritt des neuen Ministeriums sofort mit der unbedingten Publication der Grundrechte verbunden war. Die neuen Minister sind von jener sehr weise gestellten Bedingung, daß die Bemerkungen sub B. berücksichtigt werden mußten, wieder abgegangen. Ich muß auch der Regierung durchaus das Recht bestreiten, solche Befugnisse, die eben auf Privatrechtstiteln beruhen, ohne Entschädigung und gegen den Willen der rechtmäßigen Inhaber in Wegfall bringen zu können, und wenn ein solches Recht auch nicht gerade ganz deutlich und in unverkennbarer Weise in den Regierungsmotiven ausgesprochen worden ist, so zeigt uns doch leider nur zu deutlich die Auslegung, welche die Regierungsmotive in der zweiten Kammer erhalten haben, wie vorsichtig man mit Aufstellung derartiger Grundsätze sein müsse. Wenn nämlich, hierauf fußend, in dem jenseitigen Deputationsbericht Seite 319 gesagt wird: „daß es allerdings der gesetzgebenden Gewalt zustehe, über Privatrechte, obschon sie ursprünglich auf dem öffentlichen Rechte beruhten, zum Vortheile der Verpflichteten und zum Nachtheile der Berechtigten zu verfügen, und daß es sich rechtfertigen lasse, wenn selbst gegen den Willen der Berechtigten wie der Verpflichteten wohlervorbene Rechte und Verbindlichkeiten theils gegen Entschädigung, theils unentgeltlich nach Vorschrift eines Gesetzes aufgehoben würden,“ dann, meine Herren, nehme ich meine geringe Rechtskenntniß gefangen, aber ich fürchte sehr und sollte meinen, daß es selbst einem Anfänger in der Rechtskunde nicht schwer würde, einen solchen Satz zu widerlegen, und wir müssen uns alle Folgen vergegenwärtigen, welche es für den Zustand des Landes und für die Sicherheit des Besizes und des Eigenthumes haben würde, wenn ein solcher Grundsatz zur Ausführung kommen sollte. Ich theile übrigens vollkommen die Ansicht, welche von dem Herrn Staatsminister des Innern ausgesprochen wurde, daß es in der That wohl kaum zu einem großen Resultate führen könne, wenn man sich weiter über dergleichen juristische Principien auslassen wollte; auch habe ich mich in Beziehung auf meine Ansicht über den vorliegenden ersten Abschnitt bereits schon anderwärts ausgesprochen und will daher die Kammer um so weniger mit Wiederholung dieser Ansichten ermüden. Nur eines hätte ich gewünscht, daß der Herr Staatsminister in seiner Rede erwähnt hätte. Ich hätte nämlich gewünscht, daß er nach dem bekannten Sprüchwort: „Der Himmel behüte mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden werde ich mich schon selbst schützen“, sich gegen einen schweren Vorwurf gerechtfertigt hätte, der ihm von einem der geehrten Sprecher gemacht worden ist. Wenn Jemand nämlich behauptet hat, daß die Regierung in ihrem vollen Rechte gewesen sei, wenn sie durch diese Gesetzentwürfe ihre Popularität zu erhalten und noch zu erweitern gesucht hätte, so gestehe ich, daß ich von den verehrten Vorständen unserer Ministerien eine viel zu günstige